

Diskriminierende Tarifstrukturen – es droht ein Ausbaustopp der Photovoltaik

**Was die üble Nachrede von der „Entsolidarisierung
durch Photovoltaik“ in Wirklichkeit bezweckt**

**Gutachten im Auftrag von Swissolar
Dr. Rudolf Rechsteiner**

Zusammenfassung

Basel, Februar 2016

*„Die Frage,
welche Ausgestaltung der Netzbenutzungspreise gewählt werden soll,
hängt in erster Linie davon ab, welche Ziele primär erreicht werden sollen.“*

**Bundesamt für Energie:
Grundsätze für Netzbenutzungspreise**

Zur Person

Dr. Rudolf Rechsteiner (1958), Ökonom, ist Dozent für erneuerbare Energien an der ETH Zürich und an der Universität Basel. Er arbeitet als unabhängiger Berater des Büros resolution.ch.

Rudolf Rechsteiner hat sich als Nationalrat (1995-2010) für die Öffnung des Strommarktes, für die Einführung der Einspeisevergütungen, der CO₂-Abgabe und für die Schliessung von Atomkraftwerken engagiert.

Als Präsident der ADEV-Gruppe (1998-2010) mit Wasser-, Wind und Solarkraftwerken und seit 2010 als Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel (IWB) kennt er die Aufgabestellung von unabhängigen Produzenten ebenso wie jene der Netzbetreiber aus eigener Erfahrung.

Disclaimer

Die Aussagen in diesem Bericht müssen sich nicht mit den Ansichten des Auftraggebers decken.

Zusammenfassung

Die Photovoltaik entwickelt sich weltweit in rasantem Tempo zu einem tragenden Pfeiler der Stromversorgung.

Ihre Wirtschaftlichkeit hängt aber nicht primär von der Zahl der Sonnenstunden ab, die in einem Versorgungsgebiet gezählt werden, sondern von den Rahmenbedingungen des Gesetzgebers, insbesondere von der Struktur der Stromtarife. Überall, wo Netzbetreiber hohe Grundgebühren oder Leistungspreise verrechnen dürfen, sind Investitionen in Solardächer unwirtschaftlich.

Das Stromversorgungsgesetz regelt die Netznutzungsgebühren für alle Bezüger, auch für solche mit Solarstromanlagen. Doch seit der Eigenverbrauch vom Gesetzgeber erlaubt wurde, sind Regelungslücken entstanden, die von einzelnen Netzbetreibern in zunehmendem Mass zur Diskriminierung von Solarstrom missbraucht werden.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) propagiert in seinem internen Themenpapier, Netzgebühren nur noch als Leistungspreise zu verrechnen. Mit einer solchen Tarifstruktur können Besitzer von Solarstromanlagen nur noch die Energiekosten (ca. 8 Rp/kWh), nicht aber die vollen Kosten der Elektrizität (20 Rp/kWh) einsparen, wenn sie den auf dem Dach erzeugten Solarstrom zum Eigenverbrauch verwenden.

Eine zunehmende Zahl von Netzbetreibern beginnt nun, hohe Leistungsgebühren und unsinnige Leistungsmessungen in ihren Reglementen zu verankern. Der unausgesprochene Zweck dieser Tarifsysteme besteht ganz offensichtlich darin, die Wirtschaftlichkeit von Solarstromanlagen systematisch zu untergraben.

Illustrativ sei das Beispiel des Netzbetreiber WWZ Elektro AG in Zug dargestellt. Dort bezahlt ein Strombezüger nach Erstellung einer Photovoltaikanlage mit 14,8 kW Leistung mehr für den Strom als zuvor, obschon sich sein Verbrauch halbiert hat und zum grössten Teil während der Phase des Niedertarifs stattfindet.

Beispiel Zug: Kosten mit und ohne Solarstromanlage (14,8 kW)

WWZ Energie AG Zug, Gemeinde Risch	ohne PV		mit PV	
Verbrauchsangaben (Kalkulation Eigentümer) und Tarife (Tarifblätter WWZ)	Preismodell Basis		WWZ Preismodell Eigenverbrauch	
Fremdbezug	5000	kWh	2200	kWh
Anteil Hochtarif	60%		9.1%	
Verbrauch HT	3000	kWh	200	kWh
Anteil Niedertarif	40%		90.9%	
Verbrauch NT	2000	kWh	2000	kWh
Hochtarif (Wasserstrom Basis 2016)	20.34	Rp/kWh	13.74	Rp/kWh
Niedertarif (Wasserstrom Basis 2016)	10.44	Rp/kWh	10.44	Rp/kWh
Grundpreis pro Monat 2016	5.20	CHF/Monat	5.20	CHF/Monat
Leistungspreis (7 kW maximale Bezugsleistung)		CHF/Monat	58.10	CHF/Monat
Belastung 2016 (ohne Mehrwertsteuer)				
Verbrauch HT	610.20	CHF	27.48	CHF
Verbrauch NT	208.80	CHF	208.80	CHF
Total variable Kosten	819.00	CHF	236.28	CHF
Grundpreis	62.40	CHF	62.40	CHF
Leistungspreis	0	CHF	697.20	CHF
Total Stromkosten	881.40	CHF	995.88	CHF
mittlerer Preis pro kWh	17.63	Rp/kWh	45.27	Rp/kWh
Anteil variable Kosten	92.9%		23.7%	

Abbildung 1 Stromkosten mit und ohne Solarstromanlage von 14,8 kW in Rotkreuz (Kanton Zug)

Mehrbelastungen, die durch die generelle Einführung von Leistungstarife nach den Vorstellungen des VSE entstehen, treffen insbesondere die sparsamen Bezüger mit kleinen Verbrauchsmengen und solche, die ihren Strom mittels Solarstromanlagen selber erzeugen. Bedenklich ist dabei, dass das Bundesamt für Energie diese Bestrebungen unterstützt und erst noch sozial begründet („Schutz der kleinen Konsumenten ohne Eigenproduktion“).

Mit dem Verursacherprinzip lässt sich die Leistungstarifizierung nicht sinnvoll begründen, denn massgeblich für die Netzkosten ist nicht der maximale, absolute Leistungsbezug eines Haushaltes zu einem unbekanntem Zeitpunkt, sondern der Energiebezug während Spitzenlastzeit. Bei kleinen Kunden heben sich die maximalen Leistungsbezüge wegen des Ungleichzeitigkeitseffektes gegenseitig auf. Die Höhe der maximal beanspruchten Leistung ist deshalb kein Indikator, der die verursachten Kosten effektiv abbildet. Denn dem Zeitfaktor trägt der Leistungstarif keinerlei Rechnung.

Die Absichten des VSE, in Zukunft nur noch Leistungsgebühren zu verrechnen, sind deshalb aus der Perspektive des Verursacherprinzips völlig unsinnig. Mit einer flat rate verlieren die Netzbetreiber jede Möglichkeit, den Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu steuern. Viel sinnvoller ist die Beibehaltung der heutigen Regelung, die vornehmlich den Energiebezug während der Spitzenlastzeiten belastet und damit wirksam auf die Vermeidung von Netzausbauten abzielt.

Solarstromanlagen liefern in der Regel während des Lastmaximums Strom. In der Schweiz liegt die Lastspitze vorwiegend am Mittag. Man sollte deshalb die Besitzer von Solarstromanlagen für ihr intelligentes Lastprofil eher belohnen oder wenigstens nicht noch bestrafen.

Die Wälzung der Netzkosten mittels Leistungstarifizierung widerspricht drei Prinzipien, die gesetzlich verankert sind

- Sie widerspricht dem Gebot der Nichtdiskriminierung, das im Stromversorgungsgesetz verankert ist.
- Sie widerspricht dem Verursacherprinzip, weil sie dem Zeitpunkt des Leistungsmaximums keine Beachtung schenkt
- Sie widerspricht dem Effizienzgebot, wonach die Konsumentinnen und Konsumenten nicht bestraft werden sollen, die ihre Strombezüge tief halten.

In der Gesamtbetrachtung erweist es sich als grotesker Etikettenschwindel, wenn der VSE den Besitzern von Photovoltaik-Anlagen „Entsolidarisierung“ vorwirft. Offensichtlich geht es hier um Eigeninteressen (Monopolstellung in der Stromerzeugung und um die Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken), nicht aber um Verteilungsgerechtigkeit oder um das Verursacherprinzip.

Wenn ECom, Gerichte und Gesetzgeber nichts unternehmen, um die Eigenproduktion von Anlagen >10 kW vor Diskriminierung zu schützen, wird der Ausbau der Photovoltaik in diesem Segment stark gebremst oder ganz zum Erliegen kommen. Eine Verhinderung der diskriminierenden Praktiken ist dringlich.

Recht auf Eigenverbrauch und auf Ersparnis an Netzkosten

Mit der Einführung des Rechts auf Eigenverbrauch und mit der Einmalvergütung im Jahre 2014 war der Gesetzgeber bestrebt, die verbrauchsnahe Produktion von Solarstrom mit einem neuen Finanzierungssystem zu stärken. Die Stromerzeugung „hinter dem Zähler“ sollte von den Kosten des Fremdenenergiebezugs – „Energiekosten, Netzgebühren und Abgaben“ (Urek Bericht) – befreit sein.

Dezentrale Solarstromanlagen tragen in besonders kostengünstiger Weise zu einer höheren Versorgungssicherheit und zur Robustheit der Stromversorgung bei, weil sie mit der Einmalvergütung eine Investitionshilfe beanspruchen, die über die Lebensdauer der Anlage bloss ca. 2 Rp/kWh ausmacht, weniger als die übrigen Techniken.

Weitere Faktoren im Erzeugungsprofil der Photovoltaik widerlegen die These von der Entsolidarisierung durch Bau und Nutzung solcher Anlagen:

- Das Produktionsmaximum von Solarstromanlagen fällt in die Periode der Spitzenlast. Verteilnetze und oberliegende Netze werden während der Tageszeit mit der höchsten Nachfrage entlastet.
- Die dezentrale Bereitstellung von Strom während der Spitzenlast verringert den Netzausbaubedarf.
- Die Stromerzeugung aus Photovoltaik im Herbst und im Frühjahr verlängert die Reichweite der Stauseen und ist hochgradig systemdienlich.

Andere Kraftwerktypen, etwa Kernkraftwerke oder Gaskraftwerke, lösen höhere Externalitäten aus als Photovoltaikanlagen. Diese Externalitäten werden den Verursachern, also den Betreibern dieser Kraftwerke, nicht angelastet, sondern fallen der Allgemeinheit zur Last – im Falle der Vorhaltekosten und der Umweltschäden der Gesamtheit der Stromkonsumenten.

Diskriminierung führt nicht zu Mehreinnahmen

Mit dem finanziellen Abstrafen des Eigenverbrauchs von Solarstrom bezwecken die Netzbetreiber einzig die systematische Diskriminierung der dezentralen Stromerzeugung. Sie können nämlich ihre Einnahmen nicht steigern, denn die maximal anrechenbaren Netzkosten werden von der ECom und vom Gesetzgeber auf Basis von Anschaffungs- und Betriebskosten des Stromnetzes festgelegt, unabhängig von der Tarifstruktur. Gewisse Freiheiten bestehen für den Netzbetreiber bezüglich der Wälzung dieser Kosten. Und diese werden nun offensichtlich genutzt, um unliebsame Konkurrenz auszuschalten.

Der Wechsel zu Leistungstarifen und weitere Schikanen, etwa unsinnige Vorschriften zur Lastgangmessung und schikanöse Messstarife, werden genutzt, um die Nutzer von Photovoltaik-Anlagen zu benachteiligen. Photovoltaik soll unwirtschaftlich werden, nachdem sie auf Dächern die Wirtschaftlichkeit erreicht hat, dank enormen Fortschritten der Technik und dank Massenproduktion.

Verletzung von Bundesverfassung und Gesetz

Die Betreiber von Solarstromanlagen werden nun nicht etwa für die Nutzung, sondern für die *Nichtnutzung der Netze* durch Grundpreise, Leistungstarife und schikanöse Messbestimmungen bestraft. Damit werden die von der Bundesverfassung und von der Gesetzgebung angestrebten Ziele, namentlich Versorgungssicherheit, Diversifikation der Energieerzeugung, Umweltfreundlichkeit und Sparsamkeit des Verbrauchs systematisch untergraben, insbesondere aber wird das Gebot der Nichtdiskriminierung verletzt.

Der VSE fällt so dem Bundesrat und dem Parlament in den Rücken. Das Vorgehen der Netzbetreiber vergrössert so die finanziellen Bürden bei der Verfolgung der energiepolitischen Ziele, insbesondere die Kosten von Bund und Kantonen für die Förderung von sauberer Stromerzeugung.

Parlament und Bundesrat müssten, um die höheren spezifischen Belastungen durch die Netzbetreiber auszugleichen, die Einmalvergütung erhöhen, wofür aber die Mittel fehlen.

Viel einfacher und zielführender wäre es hingegen, das missbräuchliche Verhalten der Netzbetreiber durch eine Revision der Regulierungen in der Verordnung zum Stromversorgungsgesetz zu beenden.

Investitionsschutz für Solarstromanlagen ist dringend

Will man von Eigenverbrauchern eine Kompensation einfordern für echte oder vermeintliche Dienstleistungen des Netzbetreibers (zB. für den Nutzen einer Bereitstellung von Elektrizität in jenen Fällen, wo die Eigenproduktion nicht ausreicht), so sollte dies in angemessener Weise und nach denselben Spielregeln geschehen wie für die übrigen Bezüger. Die Netzbetreiber sollten den Bezüger mit Eigenverbrauch keine Kosten anlasten, die anderen sparsamen Bezüger nicht angelastet werden dürfen. Der Investitionsschutz von Solarstromanlagen ist dringend und verlangt nach Massnahmen:

- Variable Verrechnung von Netznutzungsgebühren (in Rp/kWh statt Rp/kW) bei kleinen und mittleren Verbräuchen und bei Absenz extremer Leistungsausschläge.
- Festhalten am bisherigen Verbot der Leistungstarifizierung bei Anlagen <1kV Anschlussleistung (Art. 18 Abs.2 StromVV) und Unterbindung unnötiger Leistungsmessungen.
- Genehmigungspflicht der Tarifstruktur durch die EICom mit einem Augenmerk auf Nichtdiskriminierung von Eigenproduktion und Eigenverbrauch.
- Verbot der Diskriminierung von Besitzern von Solarstromanlagen durch Einteilen als eigene Kundengruppe, solange der Autarkiegrad unter 50% liegt.
- Gesetzlicher Verzicht auf Lastgangmessungen für Anlagen <100 kW (statt bisher < 30 kW).
- Gesetzliche Festlegung des *maximalen Gebührenanteils nach Leistung* für Anlagen >100 kW.
- Gesetzliche Verankerung der Empfehlungen des Bundesamtes für Energie für die Abgeltung von Strom-Überschüssen aus erneuerbaren Energien gemäss EnG Artikel 7 (92 % des Energiepreises von gebundenen Kunden der Tarifgruppe H4), sowie Ausdehnung der Empfehlung auf Anlagen bis 100 kW.
- Gesetzliche Zulassung von Eigenverbrauchsgemeinschaften als „ein Endverbraucher mit dem Recht auf interne Abrechnung von Eigenproduktion und Gesamtverbrauch“.
- Prüfung einer Liberalisierung des Messwesens für Eigenerzeugungsanlagen.
- Transparenz der Tarifstrukturen und der Messgebühren inkl. Benchmarking, publiziert auf der EICom-Website, namentlich: Leistungsgebühren Tarifwechselgebühren, Aufschaltgebühren, Datenübertragungskosten zu Swissgrid;¹ Standardisiertes Tarifblatt und standardisierte Gebühren, die nicht zu einer Verwässerung der Investitionssicherheit führen.

Bekämpfung von Missbräuchen

Eine Kostenanlastung für die Vorhaltekosten von Eigenverbrauchern mit hohem zeitgleichem Autarkiegrad (zeitgleicher Eigenverbrauch > 50% vom Gesamtkonsum) könnte, ohne die Wirtschaftlichkeit der dezentralen Stromerzeugung wesentlich zu gefährden, nach folgenden Spielregeln erwogen werden:

- Verrechnung aller Leistungen nach Verbrauch (kWh) statt nach Leistung (kW) für Bezüge bis 1 kV Anschlussleistung;
- Festlegung eines Minimalentgelts (minimum fee, zB. 8-12 CHF/Mt.), die den variablen Bezugskosten angerechnet wird.
- Varianz der Netzgebühren pro kWh nach Sommer-/Winter- sowie Tag/Nacht, entsprechend der Lastspitzen.

Überschätzung des Eigenverbrauchs

Der Autarkiegrad von Haushalten mit Solarstromanlage wird teilweise masslos überschätzt, weil bei Kalkulationen nicht zwischen Verbrauch, Eigenproduktion und zeitgleichem Eigenverbrauch unterschieden wird. Eine „Disruption“ der Elektrizitätswirtschaft wie in sonnigen Ländern (Kalifornien, Australien) wird aus zahlreichen Gründen bei uns **nicht** stattfinden:

¹ die Tarife sind ähnlich kompliziert wie die Telekommunikationstarife, man kann sie nur sehr schwer vergleichen.

- In der Schweiz kann der Stromverbrauch im Spätherbst und Frühwinter (November-Januar) wegen der typischen Wolkendecke nur zu einem kleinen Teil aus Dachanlagen vor Ort gedeckt werden. In der kalten Jahreszeit dominieren die Bezüge aus dem Netz.
- Unternehmen und Mehrfamilienhäuser haben zu kleine Dächer und Fassaden, um im Jahresdurchschnitt einen hohen Autarkiegrad (Eigenproduktion > 30-50% vom Verbrauch) zu realisieren.
- *Saisonale* Speicherlösungen für Strom – zum Beispiel für Einfamilienhäusern – sind prohibitiv teuer (und werden es voraussichtlich noch lange Zeit bleiben).
- Selbst wenn der zeitgleiche Eigenverbrauchsanteil der Haushalte von heute 2 Promille auf 2 Prozent (2025) anstiege, würde dies die Netznutzungsgebühren der übrigen Bezüger bloss um ca. 0,2 Rp/kWh verteuern – finanziell gesehen ein sehr marginales Problem, wenn überhaupt. Denn wenn in dieser Frist auch der Verbrauch ansteigt, dann muss es gar nicht zu einer Erhöhung der Netzkosten kommen. Vielmehr ersparen die Solarstromanlagen in diesem Fall Netzausbaukosten, was allen anderen Bezüger zugutekäme.

Aus diesen Gründen ist es unsinnig, von einer Entsolidarisierung durch Photovoltaik zu sprechen. In einer Gesamtbetrachtung sind die Leistungen der Solarbranche extrem positiv, denn es gibt keine Folgekosten für heute lebende oder nachfolgende Generationen,

Erneuerbare Vollversorgung als Ziel

Das Verursacherprinzip geht nicht von moralischen Urteilen aus, sondern basiert auf Effizienzüberlegungen.

- Das volkswirtschaftliche Optimum von Netzausbau und Speichern liegt dort, wo die Grenzkosten der Netzverstärkung dem Grenznutzen entsprechen, wo also der Ausbau von Netzen und Speichern übers Jahr gesehen billiger kommt als die Abregelung der Spitzenproduktion.
- Auch die Tarifgestaltung für Solarstrom orientiert sich an Effizienzüberlegungen. Wenn neuer Solarstrom im Inland mit einer öffentlichen Abgeltung von bloss 2-3 Rp/kWh (Einmalvergütung gerechnet über eine Lebensdauer der Anlagen von 30 Jahren) ans Netz geht, ist es suboptimal, diese kostengünstigen Anlagen mit einer diskriminierenden Tarifstruktur zu verhindern.
- Neue Wasserkraftwerke, Biomasse-Kraftwerke und auch Windkraftanlagen sind in der Schweiz für die Allgemeinheit teurer als Solarstromanlagen mit Eigenverbrauch! Alle diese Anlagen bewirken aber dasselbe Ziel, die Stärkung der Versorgungssicherheit durch neue Produktion innerhalb des Versorgungsgebiets.

Die Schweiz als reiches Land kann es sich problemlos leisten, die erneuerbare Vollversorgung zu realisieren, denn die spezifischen Kosten der neuen erneuerbaren Energien unterscheiden sich nicht länger von den Kosten der herkömmlichen, konventionellen Energien. Zieht man die vermiedenen Risiken mit in Betracht, wird die Umstellung für alle zum grossen Gewinn.

Stellungnahme von Swissolar an der Stakeholder-Konferenz zur Revision Stromversorgungsgesetz

Die folgende Stellungnahme wurde von Swissolar im Januar 2016 zuhanden der Stakeholder-Konferenz zur Revision des Stromversorgungsgesetzes auf Basis eines Vorentwurfs dieser Studie eingebracht:

Einleitung und Grundsätzliches

Immer mehr Verteilnetzbetreiber führen Sondertarife für Betreiber von Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch ein oder schlagen dies vor. Diese Tarife haben meist eine höhere Leistungskomponente, was den Arbeitstarif senkt und damit die Wirtschaftlichkeit von Eigenverbrauch und Effizienzmassnahmen empfindlich absenkt.

Begründet wird diese Massnahme mit einer angeblichen „Entsolidarisierung“ bei der Finanzierung der Netzinfrastruktur, weil Kunden mit Solarstromanlagen weniger Strom beziehen und sich damit unterdurchschnittlich an den Netzkosten beteiligen, aber trotzdem eine Vollversorgung haben möchten.

Die Netzkosten, so heisst es weiter, seien im Wesentlichen Fixkosten; deshalb sollten die Tarife im Verhältnis zur Leistung (kW) festgesetzt werden statt im Verhältnis zum Verbrauch (kWh). Dieses Prinzip soll auch bei der geplanten StromVG-Revision geprüft werden, erklären Vertreter des Bundesamtes für Energie.

Das Narrativ der Netzbetreiber tönt auf den ersten Blick plausibel, bildet aber die Kostenverursachung nicht korrekt ab. Die Eliminierung von Preissignalen im Stromnetz würde zudem zu drastischen Fehlanreizen führen, sowohl hinsichtlich Verbraucherverhalten als auch hinsichtlich Vermeidung von Netzinvestitionen. Zudem wird die Weiterentwicklung des Netzes zum „smart grid“ mit fixen Leistungstarifen nicht befördert, sondern effektiv sabotiert.

Verursacherprinzip: Es geht um Energieflüsse, nicht um installierte Leistung

Die Kosten eines Netzbetreibers (Betriebskosten, Kapitalkosten, Kosten für Netzverluste usw.) ergeben sich nicht aus der kumulierten installierten Leistung der Netzanschlüsse in einem Versorgungsgebiet, sondern aus den effektiven Energieflüssen. Dabei spielt das zeitliche Auftreten dieser Energiebezüge eine wichtige Rolle, denn für die Dimensionierung der Netze spielen die effektiven, kumulierten Leistungsmaxima der Bezüger die entscheidende Rolle, nicht die installierte Leistung jeder einzelnen Hausinstallation.

Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch oder andere dezentrale Produktionsanlagen (z.B. BHKW) können die Energieflüsse während Zeiten hoher Leistungsbezüge reduzieren und tragen damit zur Entlastung und Stabilisierung der Netze bei, woraus sich für alle Bezüger nicht eine Mehrbelastung, sondern eine Kostenersparnis ergibt, weil Netzausbauten, verursacht durch hohe gleichzeitige Bezüge, aufgeschoben oder reduziert werden können.

Studien, zum Beispiel aus Kalifornien, zeigen, dass Besitzer von PV-Anlagen nicht weniger, sondern mehr an die Fixkosten eines Netzes beitragen als Bezüger ohne Solarstromanlagen.²

² "NEM [Net Metering] customers were not zeroing out their bills and "free-riding:" on average, they were paying more to utilities in fixed-cost recovery than non-NEM customers." In: James Tong and Jon Wellinghoff: A common confusion over net metering is undermining utilities and the grid, February 13, 2015, siehe: <http://www.greentechmedia.com/articles/read/a-philosophical-divide-emerges-over-future-of-utilities>

Wer bei Solarstromanlagen von einer „Entsolidarisierung“ spricht, muss mit der gleichen Logik auch Massnahmen zur Effizienzsteigerung (z.B. der Ersatz von Glühlampen durch LED, der Ersatz von Elektroheizungen durch Wärmepumpen) anprangern. Geht es um Energieeffizienz, ist die Reduktion der Bezüge jedoch eine unumstrittene, politisch erwünschte Massnahme. Weshalb sollen dann Bezüge aus eigenen Solarstromanlagen plötzlich schlecht sein?

Wirkliche „Unsolidaritäten“ bestehen tatsächlich im Stromnetz. Sie bestehen darin, dass für CO₂-Emissionen und radioaktive Risiken keine angemessene Kostenanlastung gilt. „Unsolidaritäten“ bestehen auch für Stromtransite durch die Schweiz und für die Belieferung von Pumpspeicherwerken, für die keine angemessenen Netznutzungsgebühren bezahlt werden müssen; auch die Bevorzugung der Grossverbraucher im Stromnetz, die 3 bis 10 Rp/kWh weniger für Energie bezahlen als Kleinverbraucher, wäre in diesem Kontext als drastische Benachteiligung zu nennen.

Verursachergerecht für Kleinbezüger ist eine Tarifierung nach Beanspruchung von Leistung über Dauer, also der Energiebezug, sowie nach dessen Zeitpunkt.

Leistungstarife für Kleinbezüger haben nichts mit dem Verursacherprinzip zu tun, sondern sie führen zu einer gesetzeswidrigen Diskriminierung von Eigenverbrauch und von Energieeffizienz. Es wäre ein Schritt, der die geltenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen in krasser Weise verletzt.

Swissolar lehnt die Einführung von Leistungstarifen im StromVG strikte ab. Entsprechende Bestrebungen würden mit einem Referendum bekämpft.

Konkrete Forderungen

1) Ausspeiseprinzip konsequent anwenden:

Gemäss dem in der Schweiz angewendeten Ausspeiseprinzip dürfen der Eigenproduktion keinerlei Netzkosten (Ausnahme: Kosten der Erstinstallation) auferlegt werden. Solche Kosten sind auch für alle anderen Kraftwerke nicht zulässig. Eigenproduktion mit teilweisem Eigenverbrauch verursacht im Netz keine höheren Kosten als Eigenproduktion, die zu 100 Prozent ins Netz gespeist und an Dritte verkauft wird.

2) Reine Arbeitstarife mit Minimalgebühr für Kleinbezüger:

Für alle Strombezüger auf Netzebene 7, unabhängig vom Vorhandensein einer eigenen Produktionsanlage, verlangen wir die Anwendung eines reinen Arbeitstarifs (Netzgebühr pro kWh), mit tages- und jahreszeitlichen Abstufungen des Tarifs. Eine Minimalgebühr (minimum bill“) kann für Kleinstbezüger ohne Verbrauch eingeführt werden; sie ist den tatsächlich verrechneten Netzkosten voll anzurechnen.

3) Gleichbehandlungsgebot beachten:

Alle Versorger haben die Pflicht, vergleichbaren Abnehmern vergleichbare Tarife zu verrechnen. Massgebend dafür ist einzig und allein das Verbrauchsprofil an der Übergabestelle. Ob jemand weniger bezieht, weil öfter abwesend, weil besonders effizient mit dem Bezug,

oder weil ein Teil des Bedarfs selber produziert wird, darf keine Rolle spielen. Eine Diskriminierung einzelner Bezüger oder Bezugsgruppen ist gesetzlich unzulässig.³ Was hinter dem Zähler geschieht, geht den Netzbetreiber nichts an. Eine Differenzierung nach „reinem Consumer“ und „Prosumer“, bei sonst vergleichbarem Profil an der Übergabestelle lässt sich technisch nicht begründen.

4) Keine Diskriminierung von dezentralen Stromlieferungen

Ein Spezialtarif nur für Prosumer, und dann noch ein stark pönalisierender, ist a) gemäss Stromversorgungsgesetz unzulässig, weil er eine bestimmte Stromerzeugung und eine bestimmte Bezugsgruppe diskriminiert,⁴ und b) widerspricht er diametral der nationalen Energiestrategie, den Bestimmungen der Bundesverfassung und dem Energiegesetz. Dass ein Prosumer phasenweise ins Netz zurückspeist, ergibt sich bei der Solarenergie häufig in Zeiten mit Spitzennachfrage. Solche Lieferungen sind, auch dank der meist lastnahen Topographie der Einspeisung, höchst willkommen, denn sie entlasten die oberliegenden Netze, mindern die Netzverluste und mindern die Verbrauchsmaxima im Ortsnetz. Bei anderen Energieformen (zB. Strom aus Wärmekraft-Kopplung) ereignen sich Nettoeinspeisungen nicht selten zu Niedriglastzeiten, was ebenfalls das Netz nicht höher belastet. Für alle Einspeisungen ins Netz gilt im Übrigen, dass sie zur Entrichtung von Netznutzungsgebühren führen. Die behauptete „Entsolidarisierung“ findet diesbezüglich ebenfalls nicht statt.

5) Keine Diskriminierung netzdienlicher Speichertechnologien:

Netzdienliche (z.B. vom Verteilnetzbetreiber steuerbare) dezentrale Stromspeicher (Batteriespeicher, Elektroboiler, E-Mobilität) sind oft eine kostengünstige Alternative zu Netzverstärkungen. In der StromVV (Art. 22 Abs. 3) ist vorzusehen, dass der Einbau von Batterien auf die gleiche Weise finanziert wird wie die Netzverstärkungen oder wie regelbare Ortsnetztransformatoren, wenn dadurch Netzkosten gespart werden können.

6) Messwesen:

Prosumer sollen im Rahmen der StromVG-Revision das Recht erhalten, die Messdaten ihrer Produktionsanlage selbst zu liefern.

³ **Stromversorgungsgesetz Artikel 5 (Netzgebiete und Anschlussgarantie), Absatz 5:**

Der Bundesrat legt transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene fest.

Stromversorgungsgesetz Artikel 14 (Netznutzungsentgelt), Absatz 3:

Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. ---
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

⁴ **Stromversorgungsgesetz Art. 13 Absatz 1 Netzzugang:**

Absatz 1 Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.